

Stempelfrei.



Kaufmännischer Lehrvertrag^{*)}

~~Die unterzeichnete~~ Kaufm. W. Loch ~~als Leiter der~~
Der Herr Oskar-Helene-Heim ~~als Inhaber der~~ ~~im Handelsregister ein~~
~~getragen~~ ^e ~~Stem~~ Orthopädische Klinik u. Schulungsanstalt für
Körperbehinderte
in Berlin - Neuss
und ~~der~~ unterzeichnete ~~Herr~~ Lilli Gerstel ~~als gesetzlich~~
die ^e ~~Stem~~ Wieder Gerstel ~~als gesetzlich~~
Vertret^{er} ~~er~~ ⁱⁿ ~~ihres~~ Wieder Gerstel
in Berlin, geboren am 31. Aug. 1912,
schließen folgenden Vertrag.

~~Herr~~ Lilli Gerstel ~~gibt sein Kind~~
Frau Oskar-Helene-Heim ~~ihre Mündel~~
~~der Stemm~~ Orthopädische Klinik u. Schulungsanstalt für
dem ~~Herrn~~ Körperbehinderte

in die kaufmännische Lehre unter folgenden Bedingungen:

^{*)} Nichtzutreffendes ist auszustreichen, Fehlendes hinzuzufügen.

^{**)} Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, so bedarf er nach § 1822 Ziff. 6 BGB. zu einem Lehrvertrag, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen werden soll, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Nach § 1909 Abs. 1 hat dieses einen Pfleger zu bestellen, wenn der Lehrling bei seinem Vormunde in die Lehre treten soll.

§ 1. Lehrzeit.

Die Lehrzeit wird vom 1. Juni 1934 bis zum 31. Mai 1936
auf zwei einander folgende Jahre festgesetzt.

Der erste Monat der Lehrzeit gilt als Probezeit, innerhalb welcher es jedem Teil freisteht, ohne Kündigungsfrist von diesem Vertrage zurückzutreten.

Hat der Lehrling wegen Krankheit oder aus einem anderen, auf kein Verschulden des Lehrherrn zurückzuführenden Grunde im ganzen mehr als 3 Monate geschäftlicher Tätigkeit versäumt, so kann der Lehrherr, falls dadurch die Erreichung des Lehrziels nach seiner Ansicht in Frage gestellt ist, verlangen, daß der Lehrling die versäumte Lehrzeit unter entsprechender Verlängerung der Vertragsdauer nachholt. Der Lehrherr muß jedoch in einem solchen Falle mindestens 3 Monate vor dem Ablauf der vereinbarten Lehrzeit dem Lehrling bzw. dessen gesetzlichem Vertreter schriftliche Mitteilung machen.

§ 2. Pflichten des Lehrherrn.

Der Lehrherr verpflichtet sich:

- a) den Lehrling in den bei dem Betriebe des Geschäfts vorkommenden kaufmännischen Arbeiten zu unterweisen und die Ausbildung des Lehrlings entweder selbst oder durch einen hierzu bestellten, geeigneten Vertreter zu leiten;
- b) den Lehrling zum Besuch einer kaufmännischen Berufsschule anzuhalten, sofern eine solche sich am Orte der Firma oder in dessen Nähe befindet;
- c) dem Lehrling auf Ansuchen nach Beendigung der Lehrzeit zur Erlangung einer seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechenden Gehilfenstelle nach Möglichkeit behilflich zu sein;
- d) sich bei etwaiger Aufgabe des Geschäfts oder Verlassen des Lehrorts nach einer entsprechenden neuen Lehrstelle für den Lehrling umzusehen.

§ 3. Pflichten des Lehrlings.

Der Lehrling ist verpflichtet:

- a) dem Lehrherrn und den anderen Vorgesetzten Gehorsam und Achtung zu erweisen, die im Geschäft bestehende Ordnung genau innezuhalten, die ihm übertragenen Arbeiten treu und gewissenhaft auszuführen und sich innerhalb und außerhalb des Geschäfts eines gesitteten Betragens zu befleißigen;
- b) die Interessen des Geschäfts nach jeder Richtung hin treu zu wahren und über alle Geschäfts- und Betriebsvorgänge gegen jedermann strengste Verschwiegenheit zu beobachten;
- c) Zuwendungen jedweder Art abzulehnen, die ihm zum Zwecke der Beeinflussung von dritten mit dem Lehrherrn in Geschäftsverbindung stehenden Personen versprochen oder gewährt werden;
- d) am Ende der Lehrzeit sich der Handlungsgehilfenprüfung zu unterziehen, sofern eine solche für den betreffenden Geschäftszweig von der Industrie- und Handelskammer eingerichtet ist.

§ 4. Vergütung*).

Der Lehrling erhält von dem Lehrherrn eine monatliche Vergütung von:

Mark im ersten Lehrjahr,

Mark im zweiten Lehrjahr,

Mark im dritten Lehrjahr.

Für Wohnung und Unterhalt hat der Lehrling bzw. sein gesetzlicher Vertreter zu sorgen. Eventuell (wenn der Lehrling in die häusliche Gemeinschaft des Lehrherrn aufgenommen wird):

Der Lehrherr gewährt dem Lehrling während der Lehrzeit Kost und Wohnung. Er erhält von dem unterzeichneten gesetzlichen Vertreter des Lehrlings ein Lehrgeld von:

Mark für das erste Jahr,

Mark für das zweite Jahr,

Mark für das dritte Jahr.

Das Lehrgeld ist in monatlichen Raten am ten jeden Monats
jährlich jeden Jahres
im voraus zu zahlen. Für sonstigen Unterhalt des Lehrlings (Wäsche, Kleidung usw.) hat der gesetzliche Vertreter des Lehrlings zu sorgen.

§ 5. Urlaub.

Der Lehrherr gewährt dem Lehrling Urlaub:

in der Zeit der Kurlasten bis zum Ende von 4 Monaten
im ersten Lehrjahr von Arbeitstagen**),

im zweiten Lehrjahr von Arbeitstagen,

im dritten Lehrjahr von Arbeitstagen.

§ 6. Aufhebung des Lehrverhältnisses.

Der Lehrherr sowohl wie der Lehrling sind berechtigt, das Lehrverhältnis sofort aufzuheben, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Für den Lehrherrn gilt als solcher außer den im Handelsgesetzbuch angeführten Fällen***) insbes. gröbliche Verletzung der Pflichten des Lehrlings hinsichtlich des Geschäftsinteresses, des Gehorsams, der Verschwiegenheit, eines sittlichen Lebenswandels sowie vorsätzliche oder grob fahrlässige Schadenzufügung.

Für den Lehrling verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen****).

*) Die vereinbarten Sätze dürfen nicht niedriger sein als die jeweiligen Sätze eines bindenden Tarifvertrags. Bei Änderung des zugrunde liegenden Gehaltstarifvertrages ändern sich die Vergütungssätze entsprechend. Ist in zulässiger Weise Kurzarbeit im Betriebe eingeführt, so steht auch dem Lehrling für die durch die Einführung der Kurzarbeit ausgefallenen Arbeitstage ein Lohnanspruch nicht zu.

**) Die vereinbarte Urlaubszeit darf nicht kürzer sein als die von einem bindenden Tarifvertrage jeweils bestimmte Zeit.

***)) §§ 77 Abs. 3, 72 HGB.

****)) §§ 77 Abs. 3, 71 HGB.

§ 7. Sonstige Vereinbarungen*).

Im übrigen wird vereinbart:

G. G. wird in den nächsten künftigen Jahren
aufgrund seiner kaufmännischen Fähigkeiten in der
Oskar-Helene-Heim ausgebildet, mit der
Kaufmann, der G. während dieser Zeit zu den
Klassifizierungen der 1. Klasse im Heim unter-
gebracht wird.

§ 8. Gesetzliche Ergänzung.

Für das Vertragsverhältnis gelten mangels anderweitiger Vereinbarung die betreffenden
gesetzlichen Bestimmungen.

Dieser Vertrag ist gleichlautend zweimal ausgestellt und von den vertragschließenden
Teilen wie folgt eigenhändig unterschrieben worden.

Berlin-Aspen, den 31. ten Dezember 1934.

Der Lehrherr:
Oskar-Helene-Heim
Orthopädische Klinik u. Schulungsanstalt für
Körperbehinderte

Prof. Goltz.

Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings:

Pauline Gerstel.

Der Lehrling:

Dieter Völkner

*) z. B. über vertragswidrigen Austritt oder Nichtantritt der Stellung, Untersuchung durch den
Vertrauensarzt des Lehrherrn oder einen Kreisarzt, Arbeitsordnung, Verbot entgeltlicher Neben-
beschäftigung, Weihnachtsgeschenke usw.

Wortlaut der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

1. Bürgerliches Gesetzbuch.

§ 1822. Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:

6. zu einem Lehrvertrage, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird.

2. Handelsgesetzbuch.

§ 76 Abs. 1. Die Vorschriften der §§ 60 bis 63, 75 f. gelten auch für Handlungslehrlinge. Vereinbarungen, durch die diese für die Zeit nach der Beendigung des Lehr- oder Dienstverhältnisses in ihrer gewerblichen Tätigkeit beschränkt werden, sind nichtig.

Konkurrenzverbot.

§ 60. Der Handlungsgehilfe (Lehrling) darf ohne Einwilligung des Prinzipals (Lehrherrn) weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch in dem Handelszweige des Prinzipals (Lehrherrn) für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen.

Die Einwilligung zum Betrieb eines Handelsgewerbes gilt als erteilt, wenn dem Prinzipal (Lehrherrn) bei der Anstellung des Gehilfen (Lehrlings) bekannt ist, daß er das Gewerbe betreibt, und der Prinzipal (Lehrherr) die Aufgabe des Betriebes nicht ausdrücklich vereinbart.

§ 61. Verletzt der Handlungsgehilfe (Lehrling) die ihm nach § 60 obliegenden Verpflichtung, so kann der Prinzipal (Lehrherr) Schadenersatz fordern; er kann statt dessen verlangen, daß der Handlungsgehilfe (Lehrling) die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Prinzipals (Lehrherrn) eingegangen gelten lasse und die aus diesen Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgebe oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtrete.

Die Ansprüche verjähren in drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Prinzipal (Lehrherr) Kenntnis von dem Abschlusse des Geschäfts erlangt; sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem Abschlusse des Geschäfts an.

Einrichtung der Geschäftsräume usw.

§ 62. Der Prinzipal (Lehrherr) ist verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, daß der Handlungsgehilfe (Lehrling) gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebes es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist.

Ist der Handlungsgehilfe (Lehrling) in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Prinzipal (Lehrherr) in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Handlungsgehilfen (Lehrlings) erforderlich sind.

Erfüllt der Prinzipal (Lehrherr) die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Handlungsgehilfen (Lehrlings) obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadenersatz die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Die dem Prinzipal (Lehrherrn) hiernach obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

Gehalts- und Unterhaltsanspruch des Lehrlings bei unverschuldetem Unglück.

§ 63. Wird der Handlungsgehilfe (Lehrling) durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus. Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Der Handlungsgehilfe (Lehrling) ist nicht verpflichtet, sich den Betrag anrechnen zu lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zufließt. Eine Vereinbarung, welche dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist nichtig.

Allgemeine Verpflichtungen des Lehrherrn.

§ 76 Abs. II—IV. Der Lehrherr ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Lehrling in den bei dem Betriebe des Geschäfts vorkommenden kaufmännischen Arbeiten unterwiesen wird; er hat die Ausbildung des Lehrlings entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter zu leiten. Die Unterweisung hat in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu geschehen.

Der Lehrherr darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen; auch hat er ihm die zum Besuche des Gottesdienstes an Sonntagen und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten.

In betreff der Verpflichtung des Lehrherrn, dem Lehrlinge die zum Besuch einer Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren, bewendet es bei den Vorschriften des § 120 der Gewerbeordnung.

Dauer der Lehrzeit.

§ 77 Abs. I. Die Dauer der Lehrzeit bestimmt sich nach dem Lehrvertrag, in Ermangelung vertragsmäßiger Festsetzung nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche.

Probezeit.

§ 77 Abs. II. Das Lehrverhältnis kann, sofern nicht eine längere Probezeit vereinbart ist, während des ersten Monats nach dem Beginne der Lehrzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Eine Vereinbarung, nach der die Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Kündigung nach Ablauf der Probezeit.

§ 77 Abs. III. Nach dem Ablaufe der Probezeit finden auf die Kündigung des Lehrverhältnisses die Vorschriften der §§ 70 bis 72 Anwendung. Als ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Lehrling ist es insbesondere auch anzusehen, wenn der Lehrherr seine Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigt.

§ 70. Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlaßt, so ist dieser zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 71. Als ein wichtiger Grund, der den Handlungsgehilfen (Lehrling) zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Handlungsgehilfe (Lehrling) zur Fortsetzung seiner Dienste unfähig wird;
2. wenn der Prinzipal (Lehrherr) das Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt;
3. wenn der Prinzipal (Lehrherr) den ihm nach § 62 obliegenden Verpflichtungen nachzukommen verweigert;
4. wenn sich der Prinzipal (Lehrherr) Tätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder unsittliche Zumutungen gegen den Handlungsgehilfen (Lehrling) zuschulden kommen läßt oder es verweigert, den Handlungsgehilfen (Lehrling) gegen solche Handlungen eines anderen Angestellten oder eines Familienangehörigen des Prinzipals (Lehrherrn) zu schützen.

§ 72. Als ein wichtiger Grund, der den Prinzipal (Lehrherrn) zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzunehmen:

1. wenn der Handlungsgehilfe (Lehrling) im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht oder die ihm nach § 60 obliegende Verpflichtung verlegt;
2. wenn er seinen Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verläßt oder sich beharrlich weigert, seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen;
3. wenn er durch anhaltende Krankheit, durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit oder durch eine die Zeit von acht Wochen übersteigende militärische Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
4. wenn er sich Tathlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Prinzipal (Lehrherrn) oder dessen Vertreter zuschulden kommen läßt.

Erfolgt die Kündigung, weil der Handlungsgehilfe (Lehrling) durch unverschuldetes Unglück längere Zeit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert ist, so wird dadurch der im § 63 bezeichnete Anspruch des Gehilfen (Lehrlings) nicht berührt.

Tod des Lehrherrn.

§ 77 Abs. IV. Im Falle des Todes des Lehrherrn kann das Lehrverhältnis innerhalb eines Monats ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Berufswechsel des Lehrlings.

§ 78. Wird von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings oder, sofern dieser volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Beruf übergehen werde, so endigt, wenn nicht der Lehrling früher entlassen wird, das Lehrverhältnis nach dem Ablauf eines Monats.

Tritt der Lehrling der abgegebenen Erklärung zuwider vor dem Ablauf von neun Monaten nach der Beendigung des Lehrverhältnisses in ein anderes Geschäft als Handlungslehrling oder als Handlungsgehilfe ein, so ist er dem Lehrherrn zum Ersatz des durch die Beendigung des Lehrverhältnisses entstandenen Schadens verpflichtet. Mit ihm haftet als Gesamtschuldner der neue Lehrherr oder Prinzipal, sofern er von dem Sachverhalte Kenntnis hatte.

Unbefugter Austritt des Lehrlings.

§ 79. Ansprüche wegen unbefugten Austritts aus der Lehre kann der Lehrherr gegen den Lehrling nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist.

Lehrzeugnis.

§ 80. Bei der Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein schriftliches Zeugnis über die Dauer der Lehrzeit und die während dieser erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über sein Betragen auszustellen.

Auf Antrag des Lehrlings hat die Ortspolizeibehörde das Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

3. Gewerbeordnung.

§ 120 Abs. I. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann die Zentralbehörde für bestehende Fortbildungsschulen, zu deren Besuche keine Verpflichtung besteht, bis zum 1. Oktober 1894 gestatten.

§ 139 I Abs. I und II. Die durch § 76 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches sowie durch § 120 Abs. 1 begründete Verpflichtung des Geschäftsinhabers findet an Orten, wo eine vom Staate oder der Gemeindebehörde anerkannte Fachschule besteht, hinsichtlich des Besuchs dieser Schule entsprechende Anwendung.

Der Geschäftsinhaber hat die Gehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren zum Besuche der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen.

§ 150 Abs. I Ziffer 4. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

4. wer den Bestimmungen des § 120 Abs. 1, des § 139 I... zuwiderhandelt.

§ 152 Abs. II. Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

4. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Bestechung, Schmiergelder.

§ 12. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt wird, bestraft, wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes dem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um durch unlauteres Verhalten des Angestellten oder Beauftragten bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen eine Bevorzugung für sich oder einen Dritten zu erlangen.

Die gleiche Strafe trifft den Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes, der im geschäftlichen Verkehre Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, damit er durch unlauteres Verhalten einem anderen bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb eine Bevorzugung verschaffe.

Im Urteil ist zu erklären, daß das Empfangene oder sein Wert dem Staate verfallen sei.

Geheimnisverletzung.

§ 17. Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt.

Ebenso wird bestraft, wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, dessen Kenntnis er durch eine der im Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugt verwertet oder an jemand mitteilt.

Weiß der Täter bei der Mitteilung, daß das Geheimnis im Ausland verwertet werden soll, oder verwertet er es selbst im Ausland, so kann auf Gefängnis bis zu 5 Jahren erkannt werden.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Empfänger der Mitteilung, ohne daß der Täter dies weiß, das Geheimnis schon kennt oder berechtigt ist, es kennen zu lernen.

§ 18. Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer die ihm im geschäftlichen Verkehre anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte, zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugt verwertet oder an jemand mitteilt. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

5. Vergleichsordnung.

§ 28. Ist ein gegenseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Vergleichsverfahrens von dem Schuldner und von dem anderen Teile noch nicht oder noch nicht vollständig erfüllt, so kann jeder Vertragsteil mit Ermächtigung des Gerichts die Erfüllung oder die weitere Erfüllung ablehnen.

Das Gesuch um Ermächtigung zur Ablehnung der Erfüllung oder der weiteren Erfüllung muß binnen 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses (§ 27) bei dem Gericht angebracht werden. Vor der Entscheidung soll das Gericht die bestellte Vertrauensperson (§ 40) und den Vertragsgegner hören. Dem Schuldner soll die Ermächtigung nur erteilt werden, wenn die Erfüllung oder die weitere Erfüllung des Vertrags das Zustandekommen oder die Ausführbarkeit des Vergleichs gefährden würde und die Ablehnung der Erfüllung dem anderen Teil keinen unverhältnismäßigen Schaden bringt.

§ 30. Wird die Erfüllung oder die weitere Erfüllung eines gegenseitigen Vertrages auf Grund des § 28 abgelehnt, so kann der Vertragsgegner des Schuldners Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Er ist mit dem Ersatzanspruch am Vergleichsverfahren beteiligt und wird von dem Vergleich betroffen.

6. Konkursordnung.

§ 22. Ein in dem Haushalte, Wirtschaftsbetriebe oder Erwerbsgeschäfte des Gemeinschuldners angetretenes Dienstverhältnis kann von jedem Teile gekündigt werden. Die Kündigungsfrist ist, falls nicht eine kürzere Frist bedungen war, die gesetzliche.

Kündigt der Verwalter, so ist der andere Teil berechtigt, Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens zu verlangen.

7. Tarifvertragsverordnung.

§ 1. Sind die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern durch schriftlichen Vertrag geregelt (Tarifvertrag), so sind Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen insoweit unwirksam, als sie von der tariflichen Regelung abweichen. Abweichende Vereinbarungen sind jedoch wirksam, soweit sie im Tarifvertrage grundsätzlich zugelassen sind, oder soweit sie eine Änderung der Arbeitsbedingungen zugunsten des Arbeitnehmers enthalten und im Tarifvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. An die Stelle unwirksamer Vereinbarungen treten die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrages.

Beteiligte Personen im Sinne des Abs. 1 sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Vertragsparteien des Tarifvertrages oder Mitglieder der vertragschließenden Vereinigungen sind oder bei Abschluß des Arbeitsvertrages gewesen sind, oder die den Arbeitsvertrag unter Berufung auf den Tarifvertrag abgeschlossen haben.

§ 2. Der Reichsarbeitsminister kann Tarifverträge, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangt haben, für allgemein verbindlich erklären. Sie sind dann innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs für Arbeitsverträge, die nach der Art der Arbeit unter den Tarifvertrag fallen, auch dann verbindlich im Sinne des § 1, wenn der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder beide an dem Tarifvertrage nicht beteiligt sind.

Fällt ein Arbeitsvertrag unter mehrere allgemein verbindliche Tarifverträge, so ist im Streitfall, vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung des Reichsarbeitsministers, derjenige von ihnen maßgebend, der für die größte Zahl von Arbeitsverträgen in dem Betrieb oder der Betriebsabteilung Bestimmungen enthält.

8. Arbeitsgerichtsgesetz.

§ 2. Die Arbeitsgerichte sind unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig:

1. ;

2. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnis über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeits- oder Lehrvertrages, aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses und aus dessen Nachwirkungen sowie für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zusammenhange stehen; ausgenommen sind Streitigkeiten, deren Gegenstand die Erfindung eines Arbeitnehmers bildet, soweit es sich nicht nur um Ansprüche auf eine Vergütung oder Entschädigung für die Erfindung handelt . . ;

3. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern aus gemeinsamer Arbeit und aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zusammenhange stehen.

§ 5. Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der Lehrlinge. Den Arbeitnehmern stehen Personen gleich, die, ohne in einem Arbeitsvertragsverhältnisse zu stehen, im Auftrag und für Rechnung bestimmter anderer Personen Arbeit leisten (Hausgewerbetreibende und sonstige arbeitnehmerähnliche Personen), und zwar auch dann, wenn sie die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen; arbeitnehmerähnliche Personen sind im Verhältnis zu ihren Auftraggebern auch Zwischenmeister, die den überwiegenden Teil ihres Verdienstes aus ihrer eigenen Arbeit am Stüde beziehen.

Keine Arbeitnehmer sind gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und von Personengesellschaften des öffentlichen und privaten Rechtes, ferner Personen in ihrer Eigenschaft als öffentliche Beamte sowie als Angehörige des Reichsheeres und der Reichsmarine.

§ 11. Vor den Arbeitsgerichten sind als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände Rechtsanwälte und Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, ausgeschlossen; zugelassen sind jedoch Mitglieder und Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind, soweit sie für die Vereinigung oder für Mitglieder der Vereinigung auftreten und nicht neben dieser Vertretung die Tätigkeit als Rechtsanwalt ausüben oder, ohne Rechtsanwälte zu sein, das Verhandeln vor Gericht gewerbsmäßig gegen Entgelt betreiben.

Vor den Landesarbeitsgerichten und vor dem Reichsarbeitsgerichte müssen die Parteien sich durch Rechtsanwälte als Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen; zur Vertretung berechtigt ist jeder bei einem deutschen Gerichte zugelassene Anwalt. An ihre Stelle können vor den Landesarbeitsgerichten Mitglieder und Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen treten, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind, sofern die Vereinigung, der Verband oder Mitglieder der Vereinigung Partei sind.

9. In Betracht kommen ferner noch die sozialen Versicherungsgeetze.

Reichsversicherungsordnung.

a) Krankenversicherung.

§ 165. I. Für den Fall der Krankheit werden versichert u. a. Handlungslehrlinge.

§ 494. Krankengeld wird nicht gewährt Lehrlingen aller Art, die ohne Entgelt beschäftigt werden. Die Beiträge sind entsprechend zu ermäßigen.

§ 160. Zum Entgelt im Sinne dieses Gesetzes gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehaltes oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält. — Den Wert der Sachbezüge stellt das Versicherungsamt nach Ortspreisen fest.

b) Versicherungsgesetz für Angestellte.

§ 1. I. Für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes versichert u. a. Bürolehrlinge und Handlungslehrlinge.

II. Voraussetzung der Versicherung ist für alle diese Personen, daß sie gegen Entgelt in einem Dienstverhältnis beschäftigt werden, daß ihr Jahresarbeitsverdienst die nach § 3 festgesetzte Grenze*) nicht übersteigt, und daß sie beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von 60 Jahren noch nicht vollendet haben.

§ 2. Zum Entgelt im Sinne dieses Gesetzes gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält. — Als Wert der Sachbezüge gelten die Sätze, die auf Grund des § 160 der Reichsversicherungsordnung festgesetzt sind.

*) Gegenwärtig 8400 RM. B.D. v. 10. August 1928, RGBl. I S. 372).

c) Unfallversicherung.

Eine Unfallversicherungspflicht besteht für Handlungslehrlinge im allgemeinen nicht. Bei versicherungspflichtigen Betrieben sind aber §§ 544, 552 RVO. zu beachten.

d) Gesetze über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Das Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187) in Verbindung mit der Abänderung vom 12. Oktober 1929 (RGBl. I S. 153) bestimmt über die Beitragspflicht der Lehrlinge zur Arbeitslosenversicherung:

§ 74. Versicherungsfrei ist die Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweijähriger Dauer.

Die Versicherungsfreiheit erlischt 12 Monate vor dem Tage, an dem das Lehrverhältnis durch Zeitablauf endet.

§ 85a. (1) Ist eine Beschäftigung, die der Pflicht zur Krankenversicherung oder zur Angestelltenversicherung unterliegt, von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung frei, so hat der Arbeitgeber das schriftlich derjenigen Stelle anzuzeigen, die ohne die Versicherungsfreiheit Einzugsstelle wäre (Befreiungsanzeige).

(2) Die Anzeige ist mit der Anmeldung zur Krankenversicherung zu verbinden, wenn die Beschäftigung von Anfang an zwar der Krankenversicherung, aber nicht der Arbeitslosenversicherung unterliegt. Wird eine Beschäftigung, die anfangs der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung unterlag, erst nachträglich versicherungsfrei, so ist die Anzeige binnen drei Tagen nach dem Eintritt des Befreiungsgrundes zu erstatten.

(3) Die Anzeige muß angeben, für welches Beschäftigungsverhältnis, für welche Dauer und aus welchem Grunde die Versicherungsfreiheit eintreten soll.